

Merkblatt
zum Haftpflichtversicherungsschutz
für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder und für ehrenamtliche Pflegerinnen und Pfleger.

1. In § 1877 Abs. 2 BGB ist geregelt, dass auch die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung des Betreuers zu den ersatzfähigen Aufwendungen gehören.
2. Das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg hat mit der R + V Versicherung AG einen Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2025.

Zusätzlich besteht ein von dem vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg unterhaltener Landessammelvertrag für den Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt. *Nähere Informationen finden Sie hier:* [Schutz im Ehrenamt | Ministerium für Gesundheit und Soziales \(brandenburg.de\)](#)

Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesen Verträgen mitversichert. Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden; häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden, im Rahmen folgender Deckungssummen:

- a) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 50.000 Euro je Schadensfall
- b) für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Jahreshöchstsumme 2.000.000,- €

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in der Leistungsbeschreibung zur Vergabenummer MdJ-II.3-2024-01 für ehrenamtliche bestellte Betreuer, Vormünder und Pfleger geregelt. Diese Leistungsbeschreibung zur Vergabenummer MdJ-II.3-2024-01 können Sie auf der Internetseite des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unter [Formular F 155 Anlage zum Merkblatt - Versicherungsbedingungen R+V](#) einsehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche wegen

- a) vorsätzlich herbeigeführten Schäden,
- b) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden,
- c) Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z. B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen.

Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein würde).

3. Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, unverzüglich melden. Zuständig sind:

- a) im Falle von **Vermögensschäden** die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefax: 0611-533-2408, E-Mail:

Schaden_Haft_DIR@ruv.de

- Betreff: Vermögensschaden-Haftpflicht-Nr. 402 25 633524378 J
- Bitte folgendes Formular nutzen: [F 155 Schadenanzeige zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#)

- b) im Falle von **Sach- und Personenschäden oder Unfallschäden** die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, Telefon: 05231 603-6112, Telefax: 05231 603-197, E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de , Internet: www.ecclesia.de

. Die für die Schadensmeldung zu nutzenden Formulare finden Sie hier:

- [Schadenanzeige zur Haftpflichtversicherung \(Ministerium für Gesundheit und Soziales\)](#)
- [Schadenanzeige zur Unfallversicherung \(Ministerium für Gesundheit und Soziales\)](#)

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherung und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne deren Zustimmung einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

4. Kosten für diesen Ihnen gewährten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer

Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1875 ff. BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

5. Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Es steht Ihnen frei, ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen.